

Bekanntmachung gem. §§ 8 ff. der 9. Verordnung über die Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) i.V.m. 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Die Firma ABO Wind AG, v. d. Vorstand Andreas Höllinger mit Sitz in 65195 Wiesbaden, Unter den Eichen 7 hat beim Hochsauerlandkreis, als zuständiger Genehmigungsbehörde, gem. § 1 Abs. 2 Nr. 3 Abs. 3 ZuStVO NRW, mit Datum vom 03.03.2016 eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von 5 Windenergieanlagen vom Typ Senvion 3.2M122NES in Meschede - Freienohl auf den nachfolgend bezeichneten Grundstücken beantragt:

Bezeichnung	Anlagen-Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstücke
WEA 1	8194013.1	Freienohl	14	38
WEA 2	8194013.2	Freienohl	14	28
WEA 3	8194013.3	Freienohl	14	47/8, 48/8
WEA 4	8194013.4	Freienohl	5	1, 2
WEA 5	8194013.5	Freienohl	5	6,7

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), insbesondere § 4 BImSchG, bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3b bis 3f des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, die gemäß § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV als unselbständiger Teil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens durchgeführt wird.

Das Vorhaben sowie der Antrag wurden bereits im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises Nr. 10 vom 28.04.2016 unter dem Az.: 51.3.40096-2016-04 bekannt gemacht. Gegen den Antrag konnten in der Zeit vom 06.05.2016 bis 20.06.2016 Einwendungen erhoben werden. Diese Einwendungen wurden im Erörterungstermin am 22.09.2016 erörtert.

Der Antrag wurde mit Bescheid vom 25.06.2018 abgelehnt. Gegen diesen Bescheid hat die ABO Wind AG beim VG Arnsberg Klage erhoben.

Mit Urteil vom 25.06.2019 hat das Verwaltungsgericht Arnsberg den Hochsauerlandkreis unter Aufhebung des ablehnenden Bescheides verpflichtet, über den Antrag vom 03. März 2016 neu zu entscheiden. Das Urteil des Verwaltungsgerichts Arnsberg ist mit Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Münster vom 27.08.2020 rechtskräftig geworden.

Aufgrund des v. g. Urteils hat die Antragstellerin am 24.09.2021 überarbeitete Antragsunterlagen eingereicht. Gleichzeitig wurde, wie im Jahr 2016 beantragt, ein Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung und integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Es wurde ebenso beantragt, die UVP-Vorprüfung entfallen zu lassen. Dies wurde von der Genehmigungsbehörde als zweckmäßig erachtet. Ein UVP-Bericht wurde vorgelegt.

Das Vorhaben bzw. die Antragsunterlagen wurden umfassend angepasst und insbesondere folgendes geändert: Änderung des Anlagentyps geringfügige Verschiebung der Anlagenstandorte und umfassende Überarbeitung der Fachgutachten.

Daher ist eine erneute Bekanntmachung des Vorhabens nebst Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung erforderlich.

Es sollen nunmehr 5 WEA vom Typ Nordex N-133 mit einer Nennleistung von je 4.800 kW, einer Nabenhöhe von 125,4 m (WEA 1 bis WEA 4) bzw. 110 m (WEA 5), einem Rotordurchmesser von 133,2 m errichtet werden.

Bezeichnung	Anlagen-Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstücke
WEA 1	8194013.1	Freienohl	14	38
WEA 2	8194013.2	Freienohl	14	28 und 29
WEA 3	8194013.3	Freienohl	14	47/8 und 48/8
WEA 4	8194013.4	Freienohl	5	2 und 3
WEA 5	8194013.5	Freienohl	5	7

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gem. § 10 BImSchG i. V. m. § 8 der 9. BImSchV erneut bekannt gemacht.

Sofern die Genehmigung erteilt wird, beabsichtigt die Antragstellerin, das Vorhaben nach Vollziehbarkeit der Genehmigung zu verwirklichen. Die Anlagen sollen im 3. Quartal 2024 in Betrieb genommen werden.

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 der 9. BImSchV muss die Bekanntmachung auch Bezeichnung der für das Vorhaben entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Genehmigungsbehörde zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens vorliegen, enthalten. Hierzu gehören neben dem UVP-Bericht, insbesondere:

Register	Bezeichnung der Unterlagen	Nr.	Stichwortartige Charakterisierung
1	Antrag	1.1	Antragsformular nach BImSchG
		1.2	Projektkurzbeschreibung
		1.3	Umwelteinwirkungen
2	Pläne	2.1	Übersicht Windpark
		2.2	Standorte und Abstände zu Wohngebäuden
		2.3	Standorte und Abstände zu Schutzgebieten
		2.4	Standorte und Abstände zu Richtfunkstrecken
		2.5	Standort und Übersicht interne Kabeltrasse
3	Bauvorlagen	3.1	Bauantrag
		3.2	Bauvorlageberechtigung
		3.3	Baubeschreibung
		3.4	Amtlicher Lageplan
		3.5	Bauzeichnungen
		3.6	Rodungspläne
		3.7	Verkehrliche Erschließung
		3.8	Einverständniserklärung der Grundeigentümer
		3.9	Berechnungen und Angaben zur Kostenermittlung
		3.10	Erklärung Absicherung Rückbau
		3.11	Standortsicherheitsnachweis und Typenprüfung
4	Fachgutachten	4.1	Baugrundgutachten
		4.2	Schall
		4.3	Brandschutz
		4.4	Arten- und Naturschutz, UVP
			4.4.1 Artenschutzprüfung
			4.4.2 Landschaftspflegerischer Begleitplan Teil 1
			4.4.3 Landschaftspflegerischer Begleitplan Teil 2 – Standorte WEA 1
			4.4.4 Landschaftspflegerischer Begleitplan Teil 2 – Standorte WEA 2
			4.4.5 Landschaftspflegerischer Begleitplan Teil 2 – Standorte WEA 3
			4.4.6 Landschaftspflegerischer Begleitplan Teil 2 – Standorte WEA 4
			4.4.7 Landschaftspflegerischer Begleitplan Teil 2 – Standorte WEA 5
			4.4.8 Landschaftspflegerischer Begleitplan Teil 2 – Zuwegung
			4.4.9 Landschaftspflegerischer Begleitplan Teil 3
	4.4.10 FFH-Vorprüfung		
	4.4.11 Umweltverträglichkeitsprüfung		

			4.4.12 Befreiung von den Festsetzungen des Landschaftsschutzgebietes
			4.4.13 Fledermausmodul
			4.4.14 Ergebnisbericht der faunistischen Untersuchungen
		4.5	Schattenwurf
5	Anlage und Betrieb	5.1	Anlagenbeschreibung und -sicherheit
		5.2	Abfallkonzept
		5.3	Arbeitsschutz
		5.4	Blitzschutz
		5.5	Eisansatz
		5.6	Luftfahrthinderniskennzeichnung
		5.7	Wassergefährdende Stoffe
6	Sonstige Unterlagen	6.1	Steckbrief Nr. 2 – Freienohl West
7	Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse	7.1	Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse
		7.2	Anschreiben streng vertrauliche Unterlagen

Zudem werden entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen sowie behördliche Stellungnahmen ausgelegt: Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen vom 02.05.2016, Landwirtschaftskammer Kreisstelle Meschede vom 10.05.2016, LWL Archäologie vom 06.05.2016, Hochsauerlandkreis FD 46 – Abfallwirtschaft und Bodenschutz vom 10.05.2016, Bezirksregierung Arnsberg – Abteilung Arbeitsschutz vom 12.05.2016, Stadt Arnsberg vom 17.05.2016, Hochsauerlandkreis FD 45 – Untere Wasserbehörde vom 17.05.2016, Deutscher Wetterdienst vom 23.05.2016, Bezirksregierung Arnsberg – Abteilung Bergbau vom 19.05.2016, Westnetz Dortmund vom 24.05.2016, Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste NRW vom 18.05.2016, Westnetz Arnsberg vom 01.06.2016, Stadt Meschede vom 31.05.2016, Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 2. Juni 2016, Hochsauerlandkreis FD 44 – Kreisstraßen – vom 06.06.2016, Hochsauerlandkreis Gesundheitsamt vom 03.06.2016, Sachleben Bergbau Verwaltungs-GmbH vom 14.06.2016, Bezirksregierung Münster – Luftfahrt – vom 14.06.2016, Geologischer Dienst vom 15.06.2016, VNV vom 19.06.2016, Regionalforstamt Oberes Sauerland vom 24.06.2016, Stadt Meschede vom 01.07.2016, Hochsauerlandkreis FD 45 – Untere Wasserbehörde vom 20.07.2016, Vodafon vom 11.08.2016, Hochsauerlandkreis FD 47 – Untere Naturschutzbehörde vom 12.01.2018.

Der Genehmigungsantrag, die dazugehörigen Antragsunterlagen sowie der Inhalt der Bekanntmachung können innerhalb der Auslegungsfrist vom **09.12.2021** bis einschließlich **10.01.2022** [1 Monat] gem. § 3 Abs. 1 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) i.V.m. § 27a Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und § 10 Abs. 1 Satz 8 i.V.m. § 8 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV auf der Internetseite des Hochsauerlandkreises <https://www.hochsauerlandkreis.de/hochsauerlandkreis/buergerservice/bauen/wohnen/kataster/bekanntmachung-oeff> und über das UVP-Portal des Landes Nordrhein-Westfalen unter <https://uvp-verbund.de/startseite> eingesehen werden.

Die gem. § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG i.V.m. § 10 Abs. 1 der 9. BImSchV vorzunehmende Auslegung des Antrages und der dazugehörigen Unterlagen wird somit gem. § 3 Abs. 1 Satz 1 PlanSiG durch Veröffentlichung im Internet ersetzt.

Daneben liegt der Antrag mit den dazugehörigen Unterlagen während des o.g. Auslegungszeitraumes als zusätzliches Informationsangebot gem. § 3 Abs. 2 PlanSiG auch an folgenden Stellen aus und kann dort während der angegebenen Zeiten eingesehen werden:

1. **Stadtverwaltung Meschede (Technisches Rathaus)**

Zimmer 102, Sophienweg 3, 59872 Meschede
Montag und Dienstag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr und
Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Voraussetzung für den Einlass in das Verwaltungsgebäude der Stadt Meschede ist das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes. Für die Einsichtnahme ist eine vorherige telefonische Anmeldung bzw. eine Terminabsprache unter der Tel.-Nr. 0291/205-0 erforderlich.

2. **Stadtverwaltung Arnsberg**

Umwelt | Ressourcen

Zimmer A1.007, Am Hüttengraben 31, 59759 Arnsberg
Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie
Dienstag und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr.

Voraussetzung für den Einlass in das Verwaltungsgebäude der Stadt Arnsberg ist das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes. Für die Einsichtnahme ist eine vorherige telefonische Anmeldung bzw. eine Terminabsprache unter der Tel.-Nr. 02932/201-1815 erforderlich.

3. **Genehmigungsbehörde: Hochsauerlandkreis**

Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
Zimmer 233, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon
Montag bis Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, sowie
Montag, Mittwoch und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 15:30 und
Dienstag von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
oder nach telefonischer Vereinbarung unter 02961/94-3155

Voraussetzung für den Einlass in das Verwaltungsgebäude des Hochsauerlandkreises ist das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes. Für die Einsichtnahme ist eine vorherige telefonische Anmeldung bzw. eine Terminabsprache unter der Tel.-Nr. 02961/943155 erforderlich.

Zum Schutz von Neuinfizierungen mit dem Corona-Virus sind die Regeln der „Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO)“ vom 22. März 2020 in der dann geltenden Fassung zu beachten.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können innerhalb der Einwendungsfrist vom **09.12.2021** bis **10.02.2022** schriftlich bei den vorgenannten Auslegungsstellen oder elektronisch (E-Mail: immissionsschutz@hochsauerlandkreis.de) erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die im Verfahren bereits erhobenen Einwendungen behalten ihre Gültigkeit.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungen dem Antragsteller sowie den Behörden, deren Aufgabenbereich durch die Einwendungen berührt werden, bekanntzugeben sind. Auf Verlangen des Einwenders werden Name und Anschrift vor der Bekanntgabe des Inhalts unleserlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens darüber, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, um die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Beim Erörterungstermin soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben werden, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Entscheidung, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, wird öffentlich bekannt gemacht.

Sofern ein Erörterungstermin durchgeführt wird, findet dieser wie folgt statt:

Datum: 30.03.2022
Uhrzeit: 10:00 Uhr
Ort: Kreishaus Meschede "Sitzungssaal Sauerland"
Steinstraße 27
59872 Meschede

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie am nächsten Tag zur gleichen Zeit am gleichen Ort fortgesetzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass form- und fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden, der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer an dem Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen. Gesonderte Einladungen zum Erörterungstermin ergehen nicht mehr.

Sollte der Erörterungstermin wegfallen oder vertagt werden, wird die Entscheidung hierüber nach Ablauf der Einwendungsfrist öffentlich bekannt gemacht.

Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen und den Genehmigungsantrag an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Auf die für die Beteiligung der Öffentlichkeit maßgebenden Vorschriften (Bundes-Immissionsschutzgesetz, 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) wird hingewiesen.

Brilon, 02.12.2021

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz

Az: 41.3.40096-2016-04

Im Auftrag
gez. Süreth